



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 2
Fachdienst: Forst, Naturschutz
Sachbearbeitung: Jan Duvenhorst
Fachdienstleitung: Jan Duvenhorst

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.12.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Entgeltordnung für Dienstleistungen der unteren Forstbehörde im Kommunal- und Privatwald

Beschlussantrag:

Der Bericht des Fachdienstes Forst, Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Nach jahrelangem Streit zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land entschied das Bundesverwaltungsgericht Mitte 2018 das Kartellverfahren zu Gunsten des Landes. Im Falle eines Erfolgs des Bundeskartellamts wäre die Forstverwaltung zerschlagen und eine Betreuung der kommunalen und privaten Waldungen durch Forstrevierleiterinnen und Forstrevierleiter des Landratsamts in der bisherigen Form nicht mehr möglich gewesen.

Kommunen, Kreistag und Kreisverwaltung im Alb-Donau-Kreis waren sich von Beginn an einig, dass die bisherigen organisatorischen Strukturen der Forstverwaltung unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens auch weiterhin für die waldbesitzenden Gemeinden erhalten bleiben sollen. Daher erarbeitete die Forstverwaltung im Landkreis während der kartellrechtlichen Auseinandersetzung gemeinsam mit den Kommunen vorsorglich ein Alternativkonzept aus. Hiernach hätten sich alle Kommunen im Kreis zu einem Körperschaftlichen Forstamt zusammengeschlossen und gemeinsam Forsttechnische Betriebsleitung, Forsthoheit und Revierdienst samt Privatwaldbetreuung unter einem Dach im Rahmen einer zu gründenden kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts übernommen. Die entsprechenden Vorratsbeschlüsse aller Kommunen im Kreis waren bereits unter dem Vorbehalt der Finanzierung getroffen.

Nach dem Erfolg des Landes im Prozess gegen das Kartellamt besteht für die kommunalen und privaten Waldbesitzer nun aber weiterhin die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Wälder durch die untere Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis als staatliche Aufgabe wahrnehmen zu lassen.

Entsprechend der Vorgaben durch § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) dürfen Leistungen für Dritte durch das Land künftig nur noch zu den tatsächlichen Gestehungskosten angeboten werden. Die Ermittlung der Gestehungskosten ist Aufgabe der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde vor Ort.

Dementsprechend werden zum 01.01.2020 die bisher landesweit geltenden Regelungen zu den Kostenbeiträgen für forstliche Dienstleistungen des Landes in den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Privatwaldbetreuung außer Kraft gesetzt oder novelliert (u. a. Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz, Körperschaftswald- und Privatwaldverordnung).

Mit Ausnahme des Holzverkaufs, der weiterhin als freiwillige Aufgabe des Landkreises über die Holzverkaufsstelle zu unveränderten Konditionen angeboten wird, bietet die Untere Forstbehörde den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Alb-Donau-Kreis die bisherigen forstlichen Dienstleistungen ab 01.01.2020 zu den in der beiliegenden Entgeltverordnung dargelegten Kosten an.

Kosten und Finanzierung

- a) Einmalige Kosten €
- b) Lfd. Kosten €/jährlich

Haushaltsmittel sind

Personalbedarf

Stelle

Gäste und Sachverständige: Keine

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:
Fachdienst Forst, Naturschutz

Vertagungsfähig:
Nein

Ulm, 19. November 2019

Anlage

191114_Sitzungsvorlage_Entgeltordnung